

Beitrags- und Finanzordnung des Schachbezirks I – Nord

des Schachverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 Generelles :

Die Aufgabe des Bezirks besteht in der Förderung und Verbreitung des Schachspiels in Übereinstimmung mit den Satzungen des Landesschachverbandes.

Die Kassenführung des Schachbezirks Nord erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

§ 2 Mittelherkunft:

Die Mittel zur Erfüllung der Ausgaben erhält der Bezirk durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

§ 3 Beiträge:

Der Kassenwart des Bezirks veranlagt die Vereine nach ihren Mitgliedermeldungen an den Landesschachverband und führt die entsprechenden Beiträge an den Landesschachverband ab (für den Landesschachverband und den Deutschen Schachbund). Für die eigenen Beiträge an den Schachbezirk Nord gelten dabei zwei Beitragsgruppen, Jugendliche (a) und Erwachsene (b):

- a) Als Jugendlicher gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Beitrag beträgt z.Zt. 1,50 EUR pro Jugendlichem / pro Jahr.
- b) Als Erwachsener gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Beitrag beträgt z.Zt. 2,50 EUR pro Erwachsenen / pro Jahr.

Für gemeldete Mitglieder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, veranlagt der Schachbezirk Nord keine Beiträge.

§ 4 Kostenerstattung:

Den Vorstandsmitgliedern entstandene Kosten bei Ausübung der Vorstandstätigkeit (z.B. Portokosten, Kopierkosten, Fahrtkosten, 0,20 EUR pro km)) werden erstattet, nach Möglichkeit gegen Vorlage entsprechender Quittungen und Belege.

§ 5 Fahrtkostenerstattung:

Die Vereine/ Spielgemeinschaften erhalten bei Auswärtsspielen in der Bezirksliga und- klasse einen Fahrtkostenzuschuss vom Schachbezirk Nord, pro gefahrenen Kilometer 0,10 Euro (d.h. in der Bezirksliga zwei PKWs, in der –klasse ein Pkw). Grundlage der Berechnung ist dabei die Entfernung zwischen den Spiellokalen der Heim – und der Gastmannschaft. Die Anträge dazu sind dem Kassenwart schriftlich einzureichen, nach Möglichkeit am Ende der jeweiligen Saison, spätestens zum darauffolgenden Ende des Kalenderjahres.

§ 6 Beschluss und Änderung:

Änderungen dieser Beitrags- und Finanzordnung, die ausdrücklich nicht Teil der Satzung wird, beschließt die Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit.

Stand : 23.08.2019